

**Einführung neuer Kennzahlen  
für ausländische Investmentfondsanteile über 10%**

Investitionen in Investmentfonds (unabhängig von der Rechtsform), die die Beteiligungsgrenze von 10 % überschreiten, stellen eine Besonderheit im Vergleich zu Beteiligung an Unternehmen dar. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, für diese Sonderfälle eigene Kennzahlen einzurichten, die jedoch bislang nicht Bestandteil des aktuellen Leistungsverzeichnisses sind.

Die dazu neu eingerichteten Meldekennzahlen, die auf der Anlage Z4 zur AWV mit den Belegarten 3 und 4 zu melden sind, lauten wie folgt:

	KZA	Text
Offene Fonds	890	Erwerb bzw. Veräußerung von ausländischen Investmentfondsanteilen (offener Fonds) Rechtsform börsennotierte Aktiengesellschaften, Beteiligung >= 10%
	891	Erwerb bzw. Veräußerung von ausländischen Investmentfondsanteilen (offener Fonds) Rechtsform nicht börsennotierte Aktiengesellschaften, Beteiligung >= 10%
	892	Erwerb bzw. Veräußerung von ausländischen Investmentfondsanteilen (offener Fonds) Rechtsform Nicht-Aktiengesellschaften, Beteiligung >= 10%
Sonstige geschlossene Fonds	894	Erwerb bzw. Veräußerung von ausländischen Investmentfondsanteilen (geschlossener Fonds) Rechtsform nicht börsennotierte Aktiengesellschaften, Beteiligung >= 10%
	895	Erwerb bzw. Veräußerung von ausländischen Investmentfondsanteilen (geschlossener Fonds) Rechtsform Nicht-Aktiengesellschaften, Beteiligung >= 10%
Erträge	893	Erträge auf ausländische Investmentfondsanteile (offener Fonds), die von inländischen MFIs, Unternehmen, Privatpersonen und Öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden, Beteiligung >= 10%
	896	Erträge auf ausländische Investmentfondsanteile (geschlossener Fonds), die von inländischen MFIs, Unternehmen, Privatpersonen und Öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden, Beteiligung >= 10%

Bitte geben Sie auf Meldungen ab 1 Mio. € im Zweck der Zahlung die ISIN des ausländischen Fonds an.

Bis zu einer Revision des Leistungsverzeichnisses, über die Sie frühzeitig informiert werden, besteht keine rechtliche Verpflichtung, die o.g. neuen Kennzahlen zu verwenden. Ist es Ihnen aus technischen Gründen nicht möglich, die neuen Kennzahlen zu verwenden, ist jedoch eine korrekte Anwendung der bislang gültigen Meldekennzahlen rechtlich verpflichtend. Die für diesen Sachverhalt zu verwenden Meldekennzahlen sind die 606 und 607 (ausländische Geldmarktfonds ausschüttend und thesaurierend), 106 und 129 (sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung bzw. thesaurierend), 132 und 232 (geschlossene Immobilienfonds) sowie 136 und 236 (sonstige geschlossene Fonds).